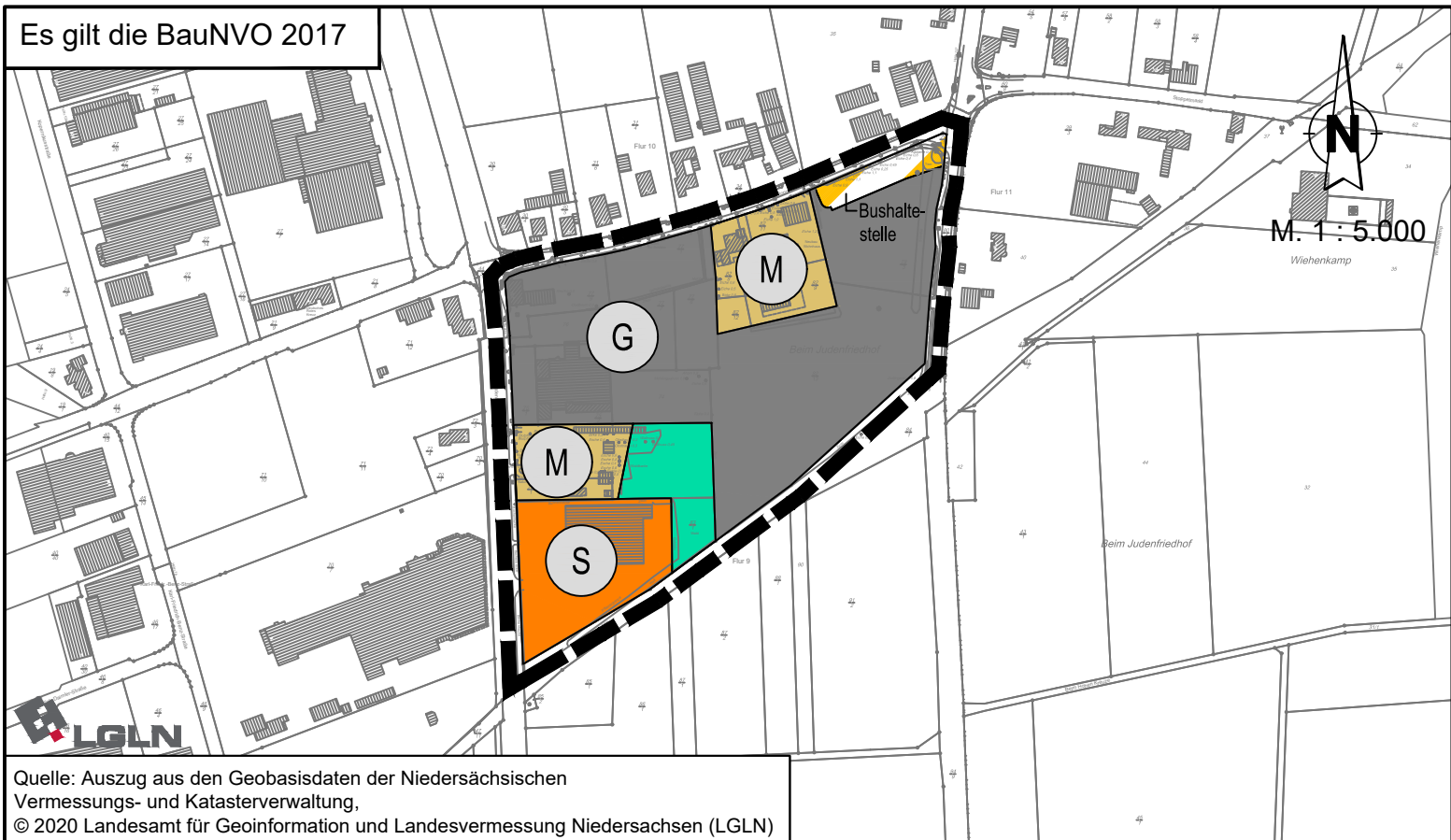


Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet

Altablagerungen

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Artenschutz

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachten.

Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel (vom 01. März bis 15. Juli) und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, ist anzuraten, die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Baumaßnahmen im potenziellen Landlebensraum der Amphibien sollen im Aktivitätszeitraum der Amphibien vorgenommen werden, um deren Ausweichen zu ermöglichen.

Planzeichenerklärung

- Grenze des Änderungsbereiches
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche Gartencenter
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Bushaltestelle
- Fläche für Wald

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Vechta die 97. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Vechta,

.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der VA hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 97. FNP-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Planverfasser

Die FNP-Änderung wurde ausgearbeitet von der NWP-Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Vechta,
.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der VA hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der VA hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie dem Umweltbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die FNP-Änderung nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Vechta,

.....
Unterschrift

Genehmigung

Die FNP-Änderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta,

.....
Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die FNP-Änderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Vechta,

.....
Unterschrift

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung ist damit am wirksam geworden.

Vechta,

.....
Unterschrift

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der FNP-Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der FNP-Änderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

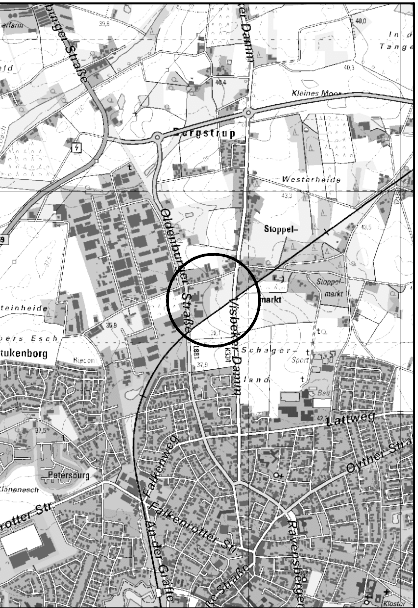
Vechta,

.....
Unterschrift

KREISSTADT VECHTA

97. Änderung des FNP

"Oldenburger Straße / Stoppelmarkt /
Visbeker Straße"



Stand: Mai 2022



NWP Planungsgesellschaft mbH Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung	Escherweg 1 26121 Oldenburg Postfach 3807 26128 Oldenburg	Telefon 0441 97174-0 Telefax 0441 97174-73 E-Mail info@nwp-ol.de Internet www.nwp-ol.de	
---	--	--	--